



Statuten KBS

I. Name, Sitz und Aufgabe	2
II. Mitgliedschaft.....	4
1. <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<i>4</i>
2. <i>Erlöschen der Mitgliedschaft.....</i>	<i>5</i>
3. <i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	<i>6</i>
III. Haftbarkeit	7
IV. Organisation	7
V. Finanzen	14
VI. Statutenrevision	14
VII. Regionalgruppen.....	15
VIII. Auflösung des KBS	15
IX. Schlussbestimmungen.....	15

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form abgefasst und gelten sinngemäss auch für Mitglieder weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz und Aufgabe

Art. 1

Der Schweiz. Klub für Berner Sennenhunde (KBS)

- a) ist eine Sektion (Rasseklub) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 derer Statuten.
- b) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- c) setzt sich aus Regionalgruppen (RG) und aus Einzelmitgliedern zusammen.

Eine Regionalgruppen muss mindestens 30 Mitglieder aufweisen, die gleichzeitig Mitglied des KBS sind. Die RG organisieren und verwalten sich selbst. Ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand KBS. Die Wahl der Regionalgruppe steht den Mitgliedern frei. Jedes Mitglied kann jedoch nur einer RG angehören.

Mitglieder, die keiner Regionalgruppe beitreten wollen, haben die Möglichkeit, dem KBS als Einzelmitglied beizutreten.

Art. 2

Der KBS macht sich zur Aufgabe:

- a) die Reinzucht des Berner Sennenhundes in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI Nr. 45 deponierten Standards zu wahren und zu fördern
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung des Berner Sennenhundes
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Berner Sennenhundes, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des KBS wahrnehmen
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern, Haltern und Interessierten
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs für Berner Sennenhunde

Art. 3

Der KBS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Bekanntmachung und Dokumentation des Rassestandards in Zusammenarbeit mit der SKG
- b) Veranstaltung und Unterstützung von nationalen und internationalen Ausstellungen, an denen Berner Sennenhunde vorgeführt werden
- c) Rekrutierung und rassespezifische Ausbildung von Richtern und Wesensrichtern für Berner Sennenhunde, Ausbildung und Ernennung von Richteranwärtern im Rahmen der einschlägigen Reglemente der SKG
- d) Aufklärung durch Wort und Schrift über die artgerechte Haltung, Pflege und Erziehung des Berner Sennenhundes, sowie über dessen Bedürfnisse nach Beschäftigung
- e) Durchführung und Unterstützung von Erziehungs- und Ausbildungskursen und anderen Veranstaltungen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Hunde anbieten und den vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten des Berner Sennenhundes gerecht werden
- f) Durchführung und Unterstützung von speziellen Ausbildungen, Seminaren und Kursen für Züchter, Wurf- und Zuchtstättenberater, Leiter von Erziehungskursen und Welpenspielgruppen oder für andere Funktionäre die auf die Haltung oder die Zucht von Berner Sennenhunden Einfluss haben
- g) Ausarbeitung von Anforderungen an Zuchthunde hinsichtlich Gesundheit, Exterieur und Wesen (Selektionskriterien) in Zusammenarbeit mit den zuständigen veterinärmedizinischen Fachleuten und solchen für Verhaltensfragen, Durchführung von Körlungen
- h) Aufstellen von Vorschriften für Zucht und Aufzucht (Zuchtreglement). Aufbau einer effizienten Organisation zu deren Einhaltung
- i) Unterstützung der Gesundheitsförderung durch einen Fonds (s. ~~Anhang~~Reglement betr. Fonds zur Gesundheitsförderung)
- j) Unterstützung der Regionalgruppen und deren Aktivitäten
- k) Erhebung von Mitgliederbeiträgen und Beschaffung weiterer Mittel durch Spenden, Legate und Sponsorenbeiträge

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Alle natürlichen und juristischen Personen können in den KBS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Die Mitglieder des KBS nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der KBS ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand (im folgenden ZV). Wer in den KBS eintreten will, hat sich schriftlich beim Mitgliederamt zu melden. Der ZV kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Der Klub kann selber Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den KBS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes ZV durch die Delegiertenversammlung (im folgenden DV), wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KBS und oder Mitglied einer weiteren SKG Sektion waren, werden auf Antrag des KBS zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen der SKG. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den KBS überreicht (gemäss Statuten SKG).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Sie kann nicht übertragen werden.

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Mitgliederdienst des KBS erfolgen. Wer nur aus der RG austreten, dem KBS jedoch weiterhin als Einzelmitglied angehören möchte, hat dies dem Mitgliederdienst zu melden.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Jahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im KBS trotz Aussprache mit dem ZV KBS fortgesetzt stören, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllen oder gegen KBS bzw. SKG – Statuten oder Reglemente verstossen, können durch Beschluss des ZV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Streichungsbeschluss ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten KBS zu Handen der DV Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die DV entscheidet über den Rekurs mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Art. 11

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des KBS.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KBS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten
- c) Störung des guten Einvernehmens im KBS oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV KBS durch die ordentliche DV KBS und erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der DV des KBS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an das Verbandsgericht der SKG (Art. 75 des ZGB bleibt vorbehalten). Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Nach Einleitung des Verfahrens kann sich der Betroffene nicht durch Austritt einem allfälligen Ausschluss entziehen.

Art. 12

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden.

Der KBS ist verpflichtet, den Ausschluss von Mitgliedern in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Im Falle eines Rekurses ist der Entscheid des Verbandsgerichtes abzuwarten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Stimmberechtigt an der DV sind die Ehrenmitglieder, die Delegierten der RG und Einzelmitglieder mit Stimmkarte, die Mitglieder der ZuKo, sowie die ZV-Mitglieder, die nicht RG-Präsidenten sind. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 14

Die Klubmitglieder haben gegen Vorweisung des Mitgliederausweises Anrecht auf freien Eintritt zu Veranstaltungen des KBS, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Unkostenbeiträgen. Allfällige weitere Rechte und Vergünstigungen der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und die Reglemente der SKG und des KBS anzuerkennen und zu befolgen und die von der DV KBS festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge für das nächstfolgende Jahr werden durch die DV festgesetzt. Die Beiträge werden im Laufe des 1. Quartals des Vereinsjahres von den Regionalgruppen, bei

Einzelmitgliedern durch den Zentralkassier erhoben. Neumitglieder, die nach dem 1. Oktober aufgenommen werden, zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr.

Einzelmitglieder zahlen lediglich den KBS Jahresbeitrag. Beitragsfrei sind: Ehrenmitglieder, Veteranen, ZV Mitglieder sowie Mitglieder mit Beeinträchtigung.

Im Jahresbeitrag ist das Abonnement „Hunde“ oder „Cynologie Romande“ enthalten. Für im Ausland lebende Mitglieder ist das Abonnement keine Verpflichtung.

III. Haftbarkeit

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des KBS haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten ihrer Sektionen; umgekehrt haftet auch der KBS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18

Die Organe des Klubs sind:

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Zentralvorstand (ZV)
3. Die Zuchtkommission (ZuKo)
4. Die Revisionsstelle

Die Versammlungen und Sitzungen der drei erstgenannten Gremien können für die Protokollführung aufgezeichnet werden und bei Unklarheiten von einem weiteren, in jedem Fall einzeln zu bestimmenden Mitglied des betreffenden Gremiums angehört werden. Die Aufnahmen werden nach der Abnahme des Protokolls gelöscht.

Die Protokolle werden im Intranet KBS oder einer anderen geeigneten Cloud abgelegt.

Alle Mitglieder des ZV, der ZuKo sowie die Funktionäre unterstehen der Schweigepflicht, welche nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiterbestehen bleibt.

Art. 19

Die DV bildet das oberste Organ des Klubs und entscheidet endgültig. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März des Jahres durchgeführt werden.

Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, die Delegierten der RG, die Mitglieder der Zuchtkommission sowie Einzelmitglieder mit Stimmkarte.

Die Anzahl der Delegierten der RG sowie der Einzelmitglieder wird aufgrund der Mitgliederliste (Stichtag 30. September) wie folgt berechnet: Anzahl Mitglieder / Einzelmitglieder dividiert durch 20, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Der ZV stellt den RG die ihnen zustehenden Stimmkarten zu. Einzelmitglieder haben eine Stimmkarte beim Präsidenten des KBS anzufordern. Die Stimmkarten werden in der Reihenfolge der Anfrage abgegeben.

Klubmitglieder ohne Stimmkarte haben das Recht, an der DV mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen DV erfolgt in den Publikationsorganen des KBS oder in elektronischer Form mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim ZV.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge an die DV müssen dem Zentralpräsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Dieser hat sie innert 10 Tagen an die RG weiterzuleiten.

Art. 21

Eine ausserordentliche DV kann durch Beschluss des ZV oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Sie ist innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und es ist eine Präsenzliste zu erstellen.

Art. 23

Der DV obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung von DV Protokollen
- c) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Zentralpräsidenten
 - des Präsidenten ZuKo
 - des Präsidenten der Kommission zu Gesundheitsförderung
- d) Abnahme der Jahresrechnung KBS, der Klubschau und der Gesundheitskommission und des Revisorenberichtes, Dechargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge, der Ausgabenkompetenz des ZV, allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie die Verwendung von Gewinnen
- g) Wahlen
 - 1 Zentralpräsident
 - 2 Zentralkassier
 - 3 Sekretär
 - 4 Präsident ZuKo
 - 5 Übrige ZV Mitglieder
 - 6 Übrige Mitglieder der ZuKo
 - 7 Revisionsstelle
 - Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Der Einsatz der Revisoren für Jahresrechnung, Gesundheitsfonds, Klubschau und weiterer Anlässe wird vom ZV geregelt).
 - 8 Richteranwälter für Ausstellungen
 - 9 Richteranwälter für Wesen
 - 10 Delegierte der DV SKG. Diese Wahl kann gänzlich oder teilweise an den ZV delegiert werden
- h) Anerkennung von neuen Regionalgruppen
- i) Genehmigung von Statuten und Reglementen des KBS sowie deren Änderungen und von neu gegründeten Regionalgruppen
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranen.
- l) Behandlung von Rekursen gegen die Streichung (Art. 9) und Beschlussfassung über den Ausschluss (Art. 11) von Mitgliedern. Diese erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Art. 24

Jeder an der DV anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die DV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Präsident, Kassier, Sekretär, Zuchtkommissions-Präsident und Beisitzer werden von der DV für drei Jahre ins Amt gewählt und sind wiederwählbar.

Der ZV konstituiert sich selbst. Die Präsidenten der RG und im Verhinderungsfall deren Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im ZV.

An der konstituierenden Sitzung wird die Zuständigkeit für die Funktionäre festgelegt.

Der Zentralpräsident muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Fällt ein ZV - Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der ZV einen Stellvertreter ernennen, der das Amt bis zur nächsten DV übernimmt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 26

Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher, unter Beilage einer Traktandenliste und der für die Beratung der traktandierten Geschäfte relevanten Unterlagen, einberufen werden.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Verhandlungen und Beschlussfassungen können in digitaler Form durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Damit ein Beschluss rechtsgültig ist, muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des ZV die Stimme abgeben. Der Beschluss ist zu protokollieren und an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der ZV regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Ausgabenkompetenz des ZV richtet sich nach dem Jahresbudget. Für einmalige, unvorhergesehene Ausgaben kann der ZV über einen Gesamtkredit pro Vereinsjahr von max. Fr. 5'000.- verfügen. Für repräsentative Belange stehen dem Zentralpräsidenten bis Fr. 1'000.- / Vereinsjahr zur Verfügung.

Art. 27

Der ZV ist für alle Angelegenheiten des KBS zuständig, sofern diese nicht durch Statuten, Reglemente oder DV Beschlüsse anderen Organen zugewiesen wurden. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des KBS nach aussen, namentlich gegenüber der SKG, anderen SKG – Sektionen und Behörden
- b) Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Antragstellung an dieselbe
- c) Durchführung der Beschlüsse der DV und der SKG
- d) Gewährleistung der Einhaltung von Statuten und Reglementen der SKG und des KBS
- e) Genehmigung von Statutenänderungen von RG und deren Änderungen
- f) Festlegen der Gebühren für das Zuchtgeschehen
- g) Bewilligung von Ausstellungen, Prüfungen und anderen Klubveranstaltungen
- h) Wahl und Einladung der für die Ausstellungen vorgesehenen Richter
- i) Zuweisung von besonderen Aufgaben an geeignete Personen ausserhalb der bestehenden Organe, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit
- j) Ernennung weiterer Klubfunktionäre, z.B. Wesensrichteranwälter
- k) Beantragen von Sanktionen beim ZV der SKG (gem. Zucht- und Körreglement, Art. 10)
- l) Ausarbeitung des Entschädigungsreglements
- m) Betreuung / Zusammenarbeit mit den Funktionären
- n) Genehmigung des Ausstellungspreis-Reglements

Art. 28

Den einzelnen ZV - Mitgliedern werden folgende Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen:

- a) Zentralpräsident
 - Leitung und Überwachung des Klubgeschehens
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - Vorbereitung der Geschäfte sowie Leitung von Vorstandssitzungen und DV
 - Vertretung des KBS nach aussen
- b) Vizepräsident
 - Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall
 - Übernahme eines Vorstands Mandates (Art. 25) oder der Aufgaben eines Funktionärs (Art. 29)
- c) Sekretär
 - Protokollführung und Korrespondenz des ZV

- d) Zentralkassier
 - Erhebung der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern
 - Abrechnung der Mitgliederbeiträge mit den RG Kassieren
 - Verwalten der Kasse
 - Erstellen von Jahresrechnung und Budget z.H. der DV
- e) Präsident ZuKo
 - Leitung der ZuKo
 - Information des ZV über die Belange / Arbeiten der ZuKo
 - Unterbreitung allfälliger Anträge der ZuKo
 - Erstellen des Jahresberichtes

ZV Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser der Vergütung der effektiven Spesen allenfalls eine Entschädigung.

Art. 29

Der ZV ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten ständigen oder temporären Funktionären oder Kommissionen zu übertragen.

Für folgende Aufgaben können für die Dauer von 3 Jahren ständige Funktionäre ernannt werden. Sie sind wieder wählbar:

So zum Beispiel:

- Materialverwaltung
- Mitgliederdienst
- Leiter Erziehung und Ausbildung
- Leiter Propaganda
- Redaktor „Blässi – Post“
- Secrétaire romand/Redaktor „Courrier d. oursons“
- Zuchtkasse
- Leiter Ausstellungswesen

Aufgaben und Befugnisse von Funktionären werden vom ZV in einem Pflichtenheft beschrieben. Alle Funktionäre unterstehen einem ZV – Mitglied.

Sie werden jährlich mindestens einmal in beratender Funktion zu ZV Sitzungen eingeladen. Im Bedarfsfall können einzelne Funktionäre zu weiteren ZV Sitzungen beigezogen werden.

Art. 30

Die Wahl und Ausbildung von Ausstellungsrichtern und -Anwärtern richtet sich nach den SKG Statuten sowie der Ausstellungsrichterordnung (ARO) der SKG, sowie dem Reglement „Klub-interne Ausbildung von Ausstellungsrichtern“ des KBS.

Zuständig für die Ernennung von Ausstellungsrichter-Anwärtern ist die DV KBS.

Ausstellungsrichter und -anwärter sind bei Bedarf zu einer Zusammenkunft durch den Leiter Exterieur /Ausstellungsrichter einzuladen, an welcher der Präsident ZuKo mit beratender Stimme teilnimmt.

Art. 31

Die ZuKo ist zuständig und verantwortlich für sämtliche Belange und Beschlüsse die das Zuchtgeschehen betreffen. Sie wählt das Körrichter-gremium. Die ZuKo besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, welche die Leitung und Verantwortung eines der folgenden Ressorts übernehmen:

- Sekretariat / Reglemente / Sanktionen
- Zuchtbuch / Körung / Datenverwaltung
- Wesen / Wesensprüfung / Wesensrichter (Vertreter der Wesensrichter)
- Zucht / Aufzucht / Zuchtstättenkontrollen
- Exterieur / Ausstellungsrichter (Vertreter der Ausstellungsrichter)
- Körungen

Ein Ressortleiter wird von der ZuKo zum Vizepräsidenten bestimmt. Mindestens drei der ZuKo Mitglieder müssen über fundierte züchterische Erfahrung verfügen.

Die ZuKo ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten, aufgrund einer Ernennung durch den ZV, ständigen oder temporären Funktionären oder Kommissionen zu übertragen.

So zum Beispiel:

- Welpeninformationsstelle
- Körkasse

Alle diese Funktionäre unterstehen einem ZuKo Mitglied. Sie werden jährlich mindestens einmal in beratender Funktion zu einer ZuKo Sitzung eingeladen. Im Bedarfsfall können einzelne dieser Funktionäre zu weiteren ZuKo Sitzungen beigezogen werden.

Art. 32

Die ZuKo ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste und der für die Beratung der traktandierten Geschäfte relevanten Unterlagen einberufen werden. Alle ZuKo Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder der ZuKo werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Fällt ein ZuKo - Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann die ZuKo einen Stellvertreter ernennen, der das Ressort bis zur nächsten DV leitet.

Während der Amtsdauer gewählte ZuKo – Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Aufgaben und Obliegenheiten des Präsidenten ZuKo und der Ressortleiter sind in einem Reglement geregelt. ZuKo Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser der Vergütung der effektiven Spesen allenfalls eine Entschädigung.

Art. 33

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, die über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die DV wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt den Belegen nach erstelltem Kassenabschluss und erstatten der DV schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 34

Die finanziellen Mittel des KBS setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) aus Beiträgen und Gebühren, welche durch die DV festgesetzt werden.
- c) aus Materialverkauf
- d) aus Erträgen von Ausstellungen und anderen Anlässen
- e) aus Spenden und Legaten

VI. Statutenrevision

Art. 35

Die Revision oder Abänderung der vorliegenden Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ord. oder a.o. DV mittels 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag dazu erfolgt vom ZV oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Mitglieder. Gemäss SKG-Statuten Art. 6, Abs. 3 sind diese Statuten sowie alle späteren Änderungen innerhalb von 30 Tagen dem ZV der SKG zur Genehmigung vorzulegen. Die Inkraftsetzung kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

VII. Regionalgruppen

Art. 36

Für die RG sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KBS verbindlich.

Für die Gründung weiterer RG im Rahmen des KBS ist ein Zusammenschluss von mindestens 30 Mitgliedern notwendig. Der Antrag auf Anerkennung einer RG hat fristgerecht per 31. Dezember z.H. der DV KBS an den ZV zu erfolgen unter Beibringung eines Statutenentwurfs, eines Mitgliederverzeichnisses und der schriftlichen Beitrittserklärung für den Fall eines Zustandekommens der betreffenden Gruppe. Die DV behandelt das Gesuch und entscheidet über dessen Annahme oder Ablehnung endgültig. Zur Anerkennung einer weiteren RG ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung einer RG kann nur durch eine Hauptversammlung der betroffenen RG, die zu diesem Zweck einberufen wird, mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung einer RG wird das Vermögen solange beim Zentralkassier KBS deponiert, bis eine neue RG mit gleichem Ziel und Zweck in derselben Region gegründet und anerkannt wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an den KBS.

VIII. Auflösung des KBS

Art. 37

Die Auflösung des KBS kann nur durch eine zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, einberufene ausserordentliche DV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Weiteren gelten Art. 7 und 8 der SKG – Statuten.

Bei Auflösung des Klubs wird das Klubvermögen so lange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Klub mit gleichem Ziel und Zweck gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, so fällt das Klubvermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Diese revidierten Statuten wurden an der ord. DV vom 25. März 2023 in Ersigen angenommen. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2008. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die Statuten der RG sind nötigenfalls innert 1 Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen.

Im Namen des KBS



Andrea Maret
Präsidentin Zentralvorstand



Brigitte Lendenmann
Sekretärin KBS

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera



Die an der Generalversammlung des Schweizerischer Klub für Berner Sennenhunde vom 25. März 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 14. Juni 2023

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten